

Zuweisung analoger terrestrischer Übertragungskapazitäten (UKW) für die landesweite Verbreitung oder Weiterverbreitung von privatem Hörfunk

Bekanntmachung der Landesanstalt für Medien Nordrhein-Westfalen (LfM)

I.

Nachdem u.a. im Zuge eines Frequenztaushes zwischen dem BFBS und dem Deutschlandradio UKW-Frequenzen in Nordrhein-Westfalen frei wurden, hat die LfM Ende 2010 auf ihrer Homepage einen Konsultationsprozess initiiert, um hinsichtlich der Bedarfe privater Anbieter Erkenntnisse zu gewinnen. Den bei der LfM eingegangenen Interessensbekundungen konnte entnommen werden, dass eine überwiegende Mehrheit der sich beteiligenden Programmanbieter an der Verbreitung eines landesweiten Hörfunkprogramms und dementsprechend an der Zuweisung möglichst flächendeckender Übertragungskapazitäten interessiert ist.

Die LfM hat daraufhin im Mai 2011 gegenüber der Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen eine Bedarfsmeldung für eine landesweite UKW-Versorgung abgegeben.

Nach Abschluss des Verfahrens nach § 11 LMG NRW hat die Ministerpräsidentin des Landes Nordrhein-Westfalen der LfM auf der Grundlage dieser Bedarfsmeldung mit Bescheid vom 02.09.2013 insgesamt 13 UKW-Übertragungskapazitäten unter Einschluss der ehemals für den Lokalfunk in Heinsberg und Olpe vorgesehenen Frequenzen befristet bis zum 31.12.2028 zugeordnet. Die ehemaligen Lokalfunkfrequenzen für den Kreis Heinsberg, die von dieser Zuordnung erfasst werden, sind allerdings nicht Gegenstand dieser Ausschreibung, da nach heutigem Stand eine erneute Etablierung von lokalem Hörfunk im Kreis Heinsberg nicht unwahrscheinlich erscheint.

Die derzeit der Ausschreibung zugrunde liegenden 11 terrestrischen Frequenzen ermöglichen eine landesweite flächendeckende Versorgung in Nordrhein-Westfalen nicht. Die LfM sieht hierin einen ersten Schritt zur Realisierung eines landesweit verbreiteten Hörfunkprogramms. Die Staatskanzlei hat der LfM im August 2013 mitgeteilt, dass nach Angaben der BNetzA weitere 11 UKW-Frequenzen derzeit ungenutzt seien und dem Land Nordrhein-Westfalen voraussichtlich innerhalb von 18 Monaten zur Verfügung stehen könnten. Diese Frequenzen sind jedoch zurzeit nicht abschließend koordiniert und müssen daher die nationale und zum Teil die internationale Koordinierung durchlaufen, bevor das Verfahren gem. § 11 LMG NRW eingeleitet werden kann. Die LfM ist bemüht, diese sowie weitere freie bzw. frei werdende Übertragungskapazitäten zur Verfügung zu stellen, soweit diese zur Erreichung des Versorgungsziels einer größtmöglichen landesweiten UKW-Versorgung geeignet sind und eine Zuordnung bzw. Zuweisung rechtlich möglich ist.

Ob und in welchem Umfang weitere Frequenzen für eine landesweite Kette zugeordnet und zugewiesen werden können, ist derzeit allerdings noch nicht absehbar.

II.

Gemäß § 15 Abs. 1 des Landesmediengesetz Nordrhein-Westfalen (LMG NRW) vom 02.07.2002 (GV. NRW. S. 334), zuletzt geändert durch Art. 2 des Dreizehnten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über den „Westdeutschen Rundfunk Köln“ und des Landesmediengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LMG NRW) - 13. Rundfunkänderungsgesetz - vom 08.12.2009 (GV. NRW. S. 728), stellt die Landesanstalt für Medien Nordrhein-Westfalen (LfM) fest:

Für die landesweite terrestrische Verbreitung bzw. Weiterverbreitung von privatem Hörfunk stehen der LfM die nachfolgenden UKW-Frequenzen zur Verfügung:

Dorsten	97,0 MHz	200 Watt	D	h eff.,max. 82 m
Essen	88,3 MHz	100 Watt	D	h eff.,max. 93 m
Bochum	89,3 MHz	320 Watt	D	h eff.,max. 59 m
Hagen	89,4 MHz	320 Watt	D	h eff.,max. 114 m
Köln	89,9 MHz	30 Watt	D	h eff.,max. 165 m
Krefeld	90,5 MHz	100 Watt	D	h eff.,max. 100 m
Mülheim	93,7 MHz	500 Watt	D	h eff.,max. 76 m
Attendorn	107,8 MHz	200 Watt	ND	h eff.,max. 10 m
Lennestadt	98,9 MHz	100 Watt	ND	h eff.,max. 87 m
Olpe	89,0 MHz	500 Watt	D	h eff.,max. 109 m
Herdecke	107,2 MHz	100 Watt	D	h eff.,max. 98 m

III.

Grundlage der Ausschreibung sind die Vorschriften der §§ 12 ff. LMG NRW sowie die Satzung der Landesanstalt für Medien Nordrhein-Westfalen (LfM) über die Zuweisungen von terrestrischen Übertragungskapazitäten für Fernseh- und Hörfunkprogramme sowie Mediendienste - Zuweisungssatzung - vom 14.11.2003 (GV. NRW. S. 745).

Gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 LMG NRW bedarf, wer nach § 8 LMG NRW zugelassen ist, zur Verbreitung des Rundfunkprogramms durch terrestrische Sender der Zuweisung einer Übertragungskapazität. Gemäß § 12 Abs. 3 LMG NRW bedarf der Zuweisung einer Übertragungskapazität auch, wer Rundfunkprogramme terrestrisch weiterverbreiten will. In diesem Fall gelten die §§ 13 bis 17, 23 und 25 LMG NRW entsprechend.

Die Zuweisung wird auf schriftlichen Antrag erteilt (§ 16 Abs. 1 LMG NRW).

Der Antrag muss Angaben über das vorgesehene Verbreitungsgebiet sowie über die Verbreitungsart und die zu nutzende Übertragungskapazität enthalten (§ 16 Abs. 2 LMG NRW).

Gemäß § 16 Abs. 3 LMG NRW hat der Antragstellende alle Angaben zu machen, sämtliche Auskünfte zu erteilen und jedwede Unterlagen vorzulegen, die zur Prüfung des Zuweisungsantrages und der Beurteilung der Programm- und Anbieter Vielfalt erforderlich sind.

Die Zuweisung einer Übertragungskapazität erfolgt durch schriftlichen Bescheid der LfM. Dieser bestimmt das Verbreitungsgebiet, die Verbreitungsart und die zu nutzende Übertragungskapazität (§ 17 Abs. 1 LMG NRW).

Nach § 17 Abs. 2 LMG NRW darf die Zuweisung den Zeitraum, für den die Zulassung zur Veranstaltung des Rundfunkprogramms erteilt ist, nicht überschreiten.

Eine Übertragungskapazität zur Verbreitung von Rundfunkprogrammen darf nur solchen Veranstalterinnen bzw. Veranstaltern zugewiesen werden, die erwarten lassen, dass sie jederzeit wirtschaftlich und organisatorisch in der Lage sind, die Anforderungen an die antragsgemäße Verbreitung des Programms zu erfüllen (§ 13 LMG NRW).

Gemäß § 14 Abs. 1 LMG NRW trifft die LfM eine Vorrangentscheidung, wenn keine ausreichenden Übertragungskapazitäten für alle Antragstellenden, die diese Zuwei-

sungsvoraussetzungen erfüllen, bestehen. Die LfM berücksichtigt dabei die Meinungsvielfalt in den Programmen (Programmvielfalt) und die Vielfalt der Programmanbieter (Anbietervielfalt).

Gemäß § 14 Abs. 2 LMG NRW beurteilt die LfM den Beitrag eines Programms zur Programmvielfalt nach folgenden Gesichtspunkten:

1. Inhaltliche Vielfalt des Programms, insbesondere sein Anteil an Information, Bildung, Beratung und Unterhaltung, die räumlichen Bezüge der Berichterstattung, die Behandlung von Minderheiten- und Zielgruppeninteressen;
2. Beitrag zur Vielfalt des Gesamtangebotes, insbesondere der Beitrag zur Angebots- oder Spartenvielfalt, zur regionalen Vielfalt, zur kulturellen und Sprachenvielfalt.

Gemäß § 14 Abs. 3 LMG NRW beurteilt die LfM das Bestehen und den Umfang der Anbietervielfalt nach folgenden Gesichtspunkten:

1. Beitrag des Antragstellenden zur publizistischen Vielfalt;
2. Einrichtung eines Programmbeirates und sein Einfluss auf die Programmgestaltung;
3. Einfluss der redaktionell Beschäftigten oder der von ihnen gewählten Vertreterinnen und Vertreter auf die Programmgestaltung und Programmverantwortung;
4. Anteil von ausgestrahlten Beiträgen, die von unabhängigen Produzenten zugeliefert werden, an der Sendezeit eines Programms.

Die zur Darlegung der Zuweisungsvoraussetzungen sowie des Beitrags des betreffenden Programms zur Programm- und Anbietervielfalt nach § 14 Abs. 2 und 3 LMG einzureichenden Angaben und Unterlagen sind dem Merkblatt zu dieser Ausschreibung und dem gesonderten Fragebogen auf der Homepage der LfM unter www.lfm-nrw.de zu entnehmen.

IV.

Gemäß § 15 Abs. 2 LMG NRW beträgt die Antragsfrist mindestens zwei Monate. Sie wird hiermit wie folgt festgesetzt:

Sie beginnt am 06.02.2014 und endet am 28.04.2014, 12.00 Uhr (Ausschlussfrist).

Maßgeblich für die fristgerechte Antragstellung ist der Zeitpunkt des Eingangs des Antrags bei der LfM.

Zur Fristberechnung gelten die Vorschriften des Verwaltungsverfahrensgesetzes Nordrhein-Westfalen entsprechend. Die Frist kann nicht verlängert werden. Nach Ablauf dieser Frist eingehende Anträge können nicht mehr berücksichtigt werden. Eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand ist ausgeschlossen.

Anträge können schriftlich **in einfacher Ausfertigung und nach Möglichkeit mit zusätzlicher Kopie auf einem Datenträger** unter dem **Stichwort „Zuweisung von UKW-Kapazitäten (landesweite Kette)“** an folgende Postadresse

Landesanstalt für Medien
Nordrhein-Westfalen (LfM)
Postfach 10 34 43
40025 Düsseldorf

übersandt oder während der üblichen Bürozeiten bei der

Landesanstalt für Medien
Nordrhein-Westfalen (LfM)
Zollhof 2
40221 Düsseldorf

abgegeben werden.

V.

Hinweise

1. Mit der Zuweisung der Kapazitäten übernimmt die LfM keine Verpflichtung zur unmittelbaren oder mittelbaren finanziellen Förderung der technischen Infrastruktur oder zur finanziellen Unterstützung von Rundfunkveranstaltern.
2. Bitte beachten Sie, dass es sich um die Zuweisung terrestrischer Frequenzen für die landesweite Verbreitung eines Hörfunkangebots handelt. Eine Beschränkung des Antrags auf die Zuweisung einzelner Kapazitäten ist daher nicht möglich.
3. Mit der Zuweisung der genannten Kapazitäten übernimmt die LfM keine Verpflichtung zur Zuweisung weiterer Übertragungskapazitäten. Ob und inwieweit später weitere Frequenzen zur Verfügung gestellt werden können (s. I.), ist derzeit nicht absehbar.
4. Zuständig für die Zuweisung terrestrischer Frequenzen ist gemäß § 94 LMG NRW die Medienkommission der LfM. Die Medienkommission beabsichtigt, den formal in Betracht kommenden Antragstellenden die Möglichkeit zu geben, ihren Antrag vorzustellen.
5. Die Zuweisung sowie die Ablehnung eines Antrags sind gebührenpflichtig (§ 116 Abs. 2 LMG NRW). Es gelten die Grundsätze der Satzung der LfM über die Erhebung von Verwaltungsgebühren und Auslagen (Gebühren- und Auslagensatzung) in ihrer jeweils geltenden Fassung. Wird der Antrag zurückgenommen, nachdem mit der sachlichen Bearbeitung begonnen worden ist oder wird der Antrag aus einem anderen Grund als aus jenem der Unzuständigkeit abgelehnt, so ermäßigt sich die vorgesehene Gebühr um ein Viertel.
6. Es ist beabsichtigt, die Namen der Antragsteller zu veröffentlichen. Mit der Antragstellung wird das Einverständnis des Bewerbers hierzu vorausgesetzt.